

Die zahnärztliche Abrechnung ist der monetäre Faktor der erbrachten Leistung und somit die wirtschaftliche Grundlage für den Erfolg einer Praxis. Mit der vollzogenen Praxisgründung ist ein Zahnarzt für seine wirtschaftliche Zukunft selbst verantwortlich. Und Hand aufs Herz: Welcher Existenzgründer ist fit in der BEMA-, GOZ-Abrechnung und Festzuschüssen? Der folgende Artikel soll Fehlerquellen in der zahnärztlichen Abrechnung aufzeigen.

HONORARVERLUSTE von Anfang an vermeiden

Frederic Feldmann

>>> Bei den meisten Existenzgründern sind zwar Grundkenntnisse in der Abrechnung vorhanden, jedoch reicht das im täglichen Praxisbetrieb nicht aus. So sollte der Umsatz an privat abzurechnenden zahnärztlichen Leistungen mindestens 50 Prozent des Gesamthonorarumsatzes betragen, damit die Praxis nicht in existenzielle Bedrängnis gerät. Am Markt werden Abrechnungsfortbildungen entsprechend der jeweiligen Vorkenntnisse angeboten und der neu niedergelassene Zahnarzt darf sich nicht scheuen, qualifizierte Seminare oder weiterführende Fachkurse zu belegen. Ohne fundierte Kenntnisse in der Abrechnung begibt sich der Existenzgründer in eine nicht gewollte Abhängigkeit von Mitarbeitern. Die Statistik zeigt, dass rund 20 Prozent der erbrachten, privat abzurechnenden Leistungen nicht oder fehlerhaft abgerechnet werden. In fast 90 Prozent der von uns überprüften Zahnarztpraxen wurden erbrachte GOZ- bzw. Privatleistungen sachlich wie fachlich unvollständig abgerechnet. Wir sprechen hier nicht von irgendwelchen Faktorsteigerungen, sondern nur von der leistungsgerechten und vollständigen Abrechnung. Wertvolle Liquidität geht verloren und damit echter Gewinn, dem keine Kosten gegenüberstehen, da die Leistungen ja erbracht wurden. Die Erklärung hierfür, warum mitunter auch abrechnungsgeübte Praxen unzureichend abrechnen, liegt in der mangelnden Transparenz, was wirklich an erbrachten Leistungen abgerechnet werden kann und an nicht festgelegten Prozessen der Behandlungs- und Abrechnungsdokumentation im Praxisalltag. Hier werden die häufigsten Fehlerquellen, die zur Nichtabrechnung von erbrachten zahnärztlichen Leistungen führen, dargestellt.

1. Fehlerquelle: Mangelnde Kommunikation

Die erste Fehlerquelle ist oft die fehlende Kommunikation zwischen Behandler und Assistenz am Stuhl. Bereits mit der Niederschrift der Behandlung beginnt die leistungs- und honorargerechte Abrechnung. Und nur so gut bzw. exakt, wie hier dokumentiert wird, kann später die Abrechnung durchgeführt werden. Nicht nur unter zahnmedizinischen Gesichtspunkten ist der Dokumentation ein hohes Maß an Aufmerk-

samkeit zu widmen, sondern auch aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen.

2. Fehlerquelle: Die Behandlungsabfolge

Die Abrechnungskraft kann die Behandlungsabfolge bei unzureichender Dokumentation nicht oder nur teilweise nachvollziehen, da sie i.d.R. in den Behandlungsablauf nicht mit einbezogen war. Häufig sind Aufzeichnungen anzutreffen, in der die Reihenfolge der Behandlungsschritte nicht stimmt. Man zieht sich auch nicht zuerst die Schuhe an und dann die Socken. Somit kann eine vollständige Abrechnung nicht erstellt werden. Der Mitarbeiterin bleibt dann nur die Nachfrage beim Zahnarzt nach dem genauen Behandlungsablauf. Wird die Abrechnung jedoch zu einem späteren Zeitraum erstellt, ist der genaue Behandlungsablauf nicht mehr nachvollziehbar.

3. Fehlerquelle: Abrechnungsvorschriften

Die Kompliziertheit der Abrechnungsvorschriften und daraus resultierende fehlende Abrechnungskennnisse sind häufige Gründe für Abrechnungslücken. In der zahnärztlichen Ausbildung wird die Abrechnung nur unzureichend behandelt. Dem Zahnarzt selbst obliegt es, sich entsprechend fortzubilden oder Mitarbeiter regelmäßig und intensiv ausbilden zu lassen. Die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung liegt im Verantwortungsbereich des Zahnarztes. Auch der Unternehmer Zahnarzt sollte über detaillierte Abrechnungskennnisse verfügen, damit er sich sein Einkommen nicht von der Mitarbeiterin bestimmen lassen muss.

4. Fehlerquelle: Aufzeichnungen

Zahnärzten ist oft nicht bewusst, dass die Assistenz Behandlungsabläufe unvollständig beschreibt und dadurch Lücken in der Behandlungsdocumentation entstehen. Da es vom Gesetzgeber keine „Musteranleitung“ zur Dokumentation gibt,

müssen die Dokumentationsregeln praxisintern aufgestellt und umgesetzt werden. Alle Mitarbeiter müssen die gleiche „Dokumentationssprache“ sprechen. Die Verwendung von Abkürzungen unter Berücksichtigung der Eindeutigkeit (im Qualitätsmanagement hinterlegt) sind möglich, wenn diese für einen Sachverständigen zweifelsfrei den Behandlungsverlauf erkennen lassen.

5. Fehlerquelle: Keine Kontrolle der Leistungserfassung durch den Behandler

Sobald sich der Zahnarzt blind auf die Einträge seiner Stuhlassistenz verlässt, ist eine unvollständige Dokumentation aus den oben genannten Gründen nicht auszuschließen. Diese Fehlerquelle lässt sich vermeiden, indem der Behandler abends oder am nächsten Tag die Leistungserfassung auf Vollständigkeit und Plausibilität kontrolliert. Die zeitnahe Überprüfung ermöglichtes, fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen der Behandlung nachzutragen bzw. zu ergänzen. Was nicht dokumentiert ist, gilt rechtlich als nicht erbracht und darf auch nicht abgerechnet werden.

6. Fehlerquelle: Mehrfachbelastung

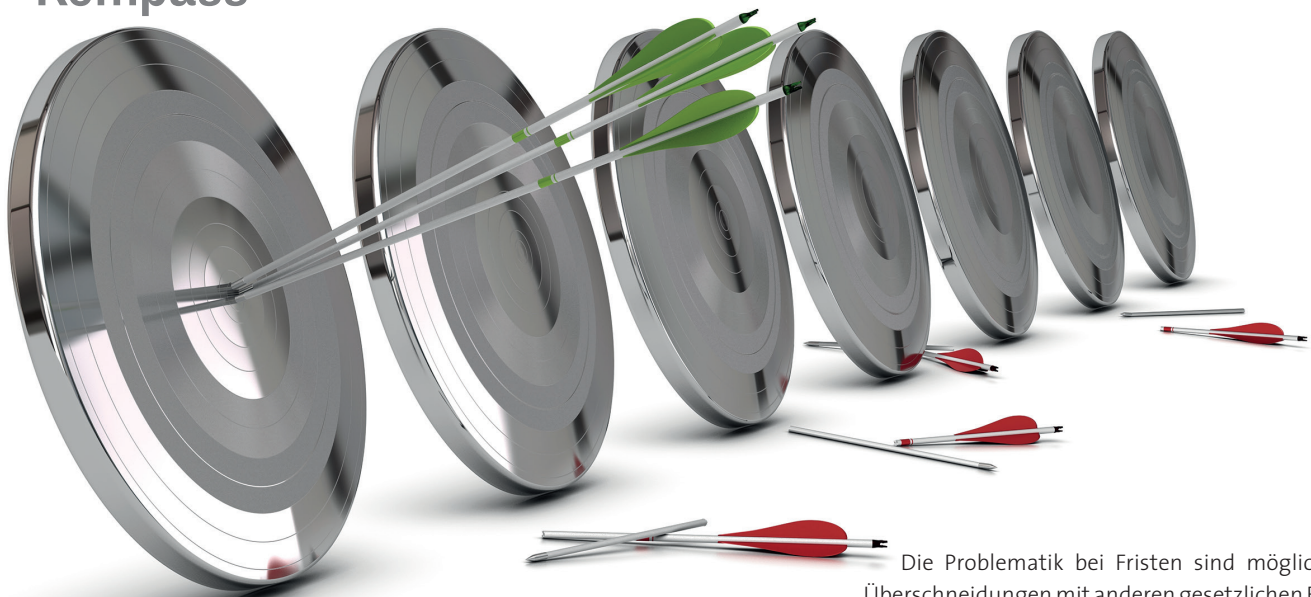
Die sechste Fehlerquelle basiert auf der Doppelbelastung der Mitarbeiterinnen, die an der Rezeption zwischen Terminvergabe, Telefon und Patientenkontakt auch die aufwendige und zeitintensive Abrechnung bzw. HKPs erstellen müssen. Auch bei gut ausgebildeten Abrechnungskräften entsteht durch Mehrfachbelastungen eine Stresssituation, die wiederum zu Abrechnungsfehlern führen kann. Diese Fehlerquote durch mangelnde Konzentration gilt es zu vermeiden, was im ureigensten Interesse des Praxisinhabers liegen müsste. Hilfreich ist eine Rückzugs-

möglichkeit für die Mitarbeiterin zur störungsfreien Erstellung der Abrechnung.

7. Fehlerquelle: Ausfall der Abrechnungskraft

Es ist ein Höllenszenario für so manchen Praxisinhaber, wenn die Abrechnungskraft wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kündigung nicht mehr zur Verfügung steht und die Abrechnung liegen bleibt. In diesen Fällen geht der Praxis wertvolle Zeit und damit Liquidität verloren. Nachträgliche oder verspätete Honorarforderungen schädigen den Ruf der Praxis.

Um dies zu vermeiden, ist die konsequente Aus- und Weiterbildung von engagierten Mitarbeiterinnen in der Abrechnung erforderlich. Darüber hinaus könnte auch ein qualifizierter externer Abrechnungsservice diese Vakanz überbrücken.



8. Fehlerquelle: Stundenhonorarumsatz

Der Stundensatz ist eine wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl für die Praxiskalkulation. Die wenigsten Praxisinhaber haben umfassende Kenntnisse über den Stundenkostensatz ihrer Praxis und den sich daraus ergebenden unternehmerischen Entscheidungen. In der Nachkalkulation wird das erwirtschaftete Honorar den Arbeitsstunden einer vergangenen Periode gegenübergestellt und der sich daraus ergebende Stundensatz ist eine Mischkalkulation aus BEMA- und GOZ-Umsätzen.

In der Vorkalkulation erhält der Zahnarzt die Möglichkeit, die Praxiskosten einer vergangenen Periode inkl. einem vom Praxisinhaber zu bestimmenden kalkulatorischen Unternehmerlohn in die Zukunft zu projizieren und daraus Kenntnis über den angestrebten Stundensatz zu erhalten. Diese Berechnungen kann ein Steuerberater oder ein qualifizierter zahnärztlicher Abrechnungsservice durchführen.

9. Fehlerquelle: Dokumentationspflicht

Die Nichteinhaltung der Dokumentationspflicht führt bei rechtlichen Auseinandersetzungen immer zu Problemen in der Beweisführung, z. B. bei dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers oder Verletzung der Aufklärungspflicht. Nachteile bei Verletzung der Dokumentationspflicht ergeben sich auch hinsichtlich der Vergütung der erbrachten Leistung. Die Folge könnten Honorarrückforderungen sein.

10. Fehlerquelle: Aufbewahrungsfrist

Die gesetzlich festgelegte (Mindest-)Aufbewahrungsfrist für die Behandlungsdokumentation beträgt zehn Jahre. Der § 630 f Abs. 3 BGB besagt: „Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.“

Die Problematik bei Fristen sind mögliche Überschneidungen mit anderen gesetzlichen Bestimmungen. Wird eine Patientenakte zehn Jahre nach Beendigung der Behandlung vernichtet, dann könnte es zu nicht absehbaren Folgen für den Zahnarzt kommen, wenn ein Patient z. B. gerichtlich gegen eine in diesem Zeitraum durchgeführte Behandlung vorgeht. Die Akte wurde vernichtet, die EDV-Daten sind gelöscht, jetzt gerät der Zahnarzt aufgrund der fehlenden Dokumentation an Beweismitteln in Beweisnot. Er kommt in eine Zwangslage, in der er etwas beweisen soll, wofür ihm jedoch die Beweise in Form der schriftlichen oder digitalen Behandlungsdokumentation fehlen. Unabhängig von den Aufbewahrungsfristen beträgt die Haftung eines Zahnarztes bei Anwendung der absoluten Verjährungsfrist 30 Jahre. Längere freiwillige Fristen sind immer möglich und sollte die Praxis die Archivierung der Patientenakten aus Platzgründen nicht mehr aufnehmen können, dann empfiehlt sich eine gewerbliche Aufbewahrung. Auch muss über Möglichkeiten nachgedacht werden, wie digitalisierte Daten über einen jahrzehntelangen Zeitraum archiviert werden können, damit diese dann in ferner Zukunft noch lesbar sind.

Fazit

Für den Praxisumsatz ist nicht alleine eine einzelne Person in der Praxis verantwortlich, sondern das ganze Team. Grundlage hierfür ist ein schlüssiges Abrechnungsmanagement sowie gut ausgebildete Mitarbeiter in der Dokumentation und in der Abrechnung. Sinnvoll ist die Ausbildung einer qualifizierten Mitarbeiterin zur Abrechnungsmanagerin. In dieser praxisnahen Weiterbildung werden vertiefende Kenntnisse in Dokumentation und Abrechnung vermittelt und Mitarbeiter zu Führungskräften ausgebildet. Ausführliche Informationen zu diesem 6-tägigen Fachkurs mit IHK Lehrgangszertifikat finden Sie auf www.abrechnungsmanagerin.de oder direkt über die nebenstehende Kontaktadresse. <<<

➤ KONTAKT

Frederic Feldmann
Betriebswirt (VWA)
Geschäftsführer und
Gesellschafter
Deutsche Fortbildungs-
akademie Heilwesen®
Ludwig-Erhard-Allee 24
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 6271000
info@dfa-heilwesen.de
www.dfa-heilwesen.de

ABOSERVICE

**50%
STUDENTEN-
RABATT**
Nachweis erforderlich



Bestellung auch online möglich unter:
www.oemus.com/abo



Bestellformular

ABOSERVICE || Per Post oder per Fax versenden!

Andreas Grasse | E-Mail: grasse@oemus-media.de

Fax: 0341 48474-290

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig

JA, ich möchte die Informationsvorteile nutzen und sichere mir folgende Journale bequem im preisgünstigen Abonnement:

Zeitschrift	jährliche Erscheinung	Preis
<input type="checkbox"/> Implantologie Journal	10-mal	99,00 €*
<input type="checkbox"/> Prophylaxe Journal	6-mal	66,00 €*
<input type="checkbox"/> Oralchirurgie Journal	4-mal	44,00 €*
<input type="checkbox"/> Endodontie Journal	4-mal	44,00 €*

* Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. und Versandkosten (Preise für Ausland auf Anfrage).

Name, Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon/E-Mail _____ ; **Unterschrift** _____

Widerrufsbelehrung: Den Auftrag kann ich ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung bei der OEMUS MEDIA AG, Holbeinstr. 29, 04229 Leipzig schriftlich widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt. Das Abonnement verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn es nicht fristgemäß spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

Datum/Unterschrift _____